

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

wir hatten Ihnen am 30.06.2022 eine Information zur neuen Testverordnung übersandt, in der wir auf die wichtigsten Informationen verlinkt hatten. Wir haben aufgrund einer Unklarheit zwischen der Testverordnung und den FAQ des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) hinsichtlich der Hospizarbeit und Palliativversorgung noch einmal beim BMG nachgefragt und möchten aufgrund der Rückmeldung auf einige Besonderheiten eingehen. (Die [FAQ des BMG](#) wurden aufgrund unserer Nachfrage geändert.)

Durch die zum 1.07.2022 in Kraft getretene Testverordnung ergibt sich aktuell folgender Sachstand:

Der Schutz vulnerabler Gruppen sowie die Verhütung von Übertragungen des Coronavirus steht weiterhin im Vordergrund. Daher bleiben die bisherigen Regelungen, insbesondere zur Testung von hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Rahmen der Hospizarbeit und Palliativversorgung, im Wesentlichen unverändert, sofern die Tests in den jeweiligen Diensten und Einrichtungen erfolgen (§ 4 Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2). Am Verfahren zur Kostenerstattung hat sich in diesem Zusammenhang ebenfalls im Grundsatz nichts geändert.

Geändert wurden Regelungen in Bezug auf die sog. „Bürgertestung“ (§ 4a), die anders als zuvor nun von Voraussetzungen abhängt und zum Teil kostenpflichtig (3,00€) ist.

Stationäre Hospize:

- Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen können wie bisher getestet werden. Die Kosten für die Tests können weiterhin den bisherigen Regelungen entsprechend abgerechnet werden. Gleiches gilt z.B. auch für die Gäste im stationären Hospiz. Auch für die Besucher*innen bleibt es bei der Möglichkeit, dass die Testung über die Einrichtung (§ 4 Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2) vorgenommen werden kann. Alternativ gibt es für sie die Möglichkeit, weiterhin einen sog. Bürgertest außerhalb des stationären Hospizes in einem der Testzentren wahrzunehmen. Mit einer durch das stationäre Hospiz ausgestellten Bestätigung ist dieser Bürgertest weiterhin kostenfrei. Für diese Bestätigung hat das BMG ein [Musterformular](#) herausgegeben. Das Muster kann von stationären Einrichtungen (z.B. stationäre Hospize oder stationäre Pflegeeinrichtungen), nicht jedoch von ambulanten Hospizdiensten oder Teams der SAPV ausgestellt werden.

Ambulante Hospizdienste und SAPV:

- Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen können wie bisher getestet werden. Die Kosten für die Tests können weiterhin den bisherigen Regelungen entsprechend abgerechnet werden (§ 4 Testung zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2).
- Besucher*innen, die Menschen im ambulanten Setting besuchen wollen, haben die Möglichkeit einer „Bürgertestung“ mit einer Kostenbeteiligung i.H.v. 3 EUR (Besuch bei Personen, die aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweisen, schwer an COVID-19 zu erkranken). Die Ausstellung des o.g. Musterformulars durch ambulante Hospizdienste und die Teams der SAPV ist nicht möglich.

Anspruch auf eine weitergehende PCR-Testung in den o.g. drei Bereichen der Hospizarbeit und Palliativversorgung:

In den FAQ des BMG wird erörtert, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf eine weitergehende PCR-Testung begründet. Die genannten Voraussetzungen gelten auch für die Hospizarbeit und Palliativversorgung.

Die einzelnen Regelungen können Sie in der [Testverordnung](#) nachlesen. Die entsprechenden Paragraphen mit einer Zuordnung sind aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Testung von...	Stat. Hospiz	Amb. Hospizdienst	SAPV
... Besucher*innen	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 § 4a Abs. 1 Nr. 5	§ 4a Abs. 1 Nr. 6 lit. b bb) (Besuch bei Personen, die aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken (mit 3,00 € Eigenbeteiligung))	§ 4a Abs. 1 Nr. 6 lit. b) bb) (Besuch bei Personen, die aufgrund einer Vorerkrankung oder Behinderung ein hohes Risiko aufweist, schwer an COVID-19 zu erkranken; mit 3,00 € Eigenbeteiligung)
... Behandelten	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 § 4a Abs. 1 Nr. 5	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 (auch möglich: § 4a Abs. 1 Nr. 5)	§ 4 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 3 (auch möglich: § 4a Abs. 1 Nr. 5)
...Bewohner*innen	§ 4 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2 § 4a Abs. 1 Nr. 5		
... ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter*innen	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2	§ 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 Nr. 2